

Selbstbestimmungsgesetz (SBGG) Das SBGG trat am 1.11.2024 in Kraft und ersetzte das Transsexuellengesetz (TSG) nach über 40 Jahren. Es regelt die offizielle Änderung des Geschlechtseintrags und des Vornamens. Durch eine „Erklärung durch Eigenversicherung“ können transgeschlechtliche, intergeschlechtliche und nicht-binäre Menschen (→ Geschlechtsidentität) beim Standesamt eine Änderung erwirken. Der Geschlechtseintrag muss eine der vier Möglichkeiten des Personenstandsregisters umfassen: „männlich“, „weiblich“, „divers“ oder offener Eintrag. Die Änderung muss drei Monate zuvor angemeldet werden. Findet bis sechs Monate nach der Anmeldung kein Termin statt, verfällt diese. Für eine erneute Änderung gilt für Volljährige eine Sperrfrist von einem Jahr. Diese soll die Ernsthaftigkeit des Änderungswunsches belegen. Eine Beratungspflicht besteht nicht.

Für Minderjährige unter 14 Jahren und geschäftsunfähige Minderjährige (→ Minderjährigkeit) gibt der → gesetzliche Vertreter die Änderungserklärung ab. Minderjährige ab 14 Jahren geben diese selbst ab, brauchen aber die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters bzw. des → Familiengerichts.

Eine Änderung des Vornamens ist notwendig, wenn dieser nicht zum neu eingetragenen Geschlecht passt. Bei den Einträgen „männlich“ und „weiblich“ dürfen nur männliche resp. weibliche oder geschlechtsneutrale Vornamen gewählt werden. Bei offenem Eintrag oder „divers“ ist die Wahl des Vornamens offen. Mit der Änderung können auf Wunsch auch Dokumente wie Zeugnisse, Ausbildungs- oder Dienstverträge nachträglich auf den korrekten Namen ausgestellt werden.

Anike Krämer